
Beitrag des LWV Hessen zur Veranstaltung „Inklusives Wohnen“

I. Grundlegende Informationen zum Thema

Inklusion als Ziel und Leitbild des LWV Hessen

Ziel und Leitbild des LWV Hessen ist die Förderung der Inklusion, d.h. der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben.

Beim unterstützten Wohnen fördert der LWV Hessen vorrangig ambulantes Wohnen vor dem Wohnen in besonderen Wohnformen (früher Wohnheimen). Beim **ambulanten Wohnen** für Menschen werden z.B. Einzelwohnen, Paarwohnen, Wohngemeinschaften vom LWV Hessen finanziert. Die Person mit Behinderung erhält hierbei nach dem individuell ermittelten Bedarf Unterstützung bei der Gestaltung des Alltages und kann damit ihren Tagesablauf und ihr Leben damit weitgehend selbst bestimmen. Synergien, die in Wohngemeinschaften durch gemeinschaftliche Betreuung entstehen, werden bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt, ebenso das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung (§ 8 SGB IX).

Beim **Wohnen in besonderen Wohnformen** (ehemals Wohnheimen) ist die Betreuung überwiegend in Wohngruppen organisiert. Auch hier stehen die individuellen Bedürfnisse und die weitgehende Selbstständigkeit des Menschen mit Behinderung im Vordergrund.

Eine weitere Form des ambulanten Wohnens ist das **Wohnen in einer Pflegefamilie/Gastfamilie**. Hierbei wird die Person mit Behinderung in den Tagesablauf der Gastfamilie integriert, was eine eigenständige Lebensführung verbinden mit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft darstellt. Der Mensch mit Behinderung und die Gastfamilie werden durch pädagogische Fachkräfte eines Trägers unterstützt.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe in Hessen richtet sich nach dem Lebensabschnitt der leistungsberechtigten Personen – das sogenannte Lebensabschnittsmodell.

- Für Leistungen der Eingliederungshilfe bis zum Ende der Schulausbildung sind die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, also die Landkreise und kreisfreien Städte, zuständig.
- Für Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Schulausbildung ist der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe, also der Landeswohlfahrtsverband Hessen, zuständig.
- Für Personen nach Renteneintritt ist der LWV Hessen allein für die Eingliederungshilfe zuständig, für die Pflege die örtlichen Träger nach

dem HAG SGB XII. Hier können demnach 2 unterschiedliche Kostenträger für einen Einzelfall zuständig sein.

Dies ergibt sich aus § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX.

Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen ambulant können beispielsweise sein:

- Assistenzleistungen (z.B. Freizeit, Haushalt)
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- Leistungen zur Mobilität,
- Hilfsmittel

Hierbei ist immer der Nachrangigkeitsgrundsatz zu beachten, d.h. Leistungen anderer Träger wie Kranken- Pflegeversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, dies ist in § 91 und 103 SGB IX geregelt.

Den wichtigsten Bereich stellen hierbei die Assistenzleistungen dar.

Selbstbestimmtes Wohnen ist für viele Menschen mit Behinderungen möglich, wenn sie dabei unterstützt werden. Leben sie in ihrer eigenen Wohnung, können Assistenzleistungen (Begleitung, Beratung und Hilfestellungen) auch dort erbracht werden.

Nach Bedarf erhalten Menschen mit Behinderung zum Beispiel Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags (u. a. bei der Haushaltsführung, der Selbstversorgung oder der Freizeitgestaltung) oder bei der Suche nach medizinischer und therapeutischer Hilfe. Die behinderte Person bestimmt ihren Tagesablauf und ihr Leben damit weitgehend selbst.

Es wird unterschieden zwischen qualifizierter und kompensatorischer Assistenz.

Durch die qualifizierte Assistenz wird der Mensch mit Behinderung dazu befähigt, etwas selbst zu tun (überwiegend durch pädagogisches Personal) und es sollen Fähigkeiten erhalten, erlernt oder weiterentwickelt werden.

Bei der kompensatorischen Assistenz wird die Tätigkeit meist stellvertretend oder begleitend übernommen, z.B. Haushalt, Begleitung bei Spaziergängen.

Welche Art von Assistenz im Einzelfall erforderlich ist, wird bei der Bedarfsermittlung durch den LWV Hessen festgestellt. Bei Verlängerungen bzw. Folgeplanungen erfolgt dies durch den Leistungserbringer.

Persönliches Budget

Grundsätzlich können alle Assistenzleistungen auch als [Persönliches Budget](#) in Anspruch genommen werden. Hierbei erfolgen die Zahlungen direkt an die Leistungsberechtigten, die sich selbst Leistungen bei Diensten oder Privatpersonen einkaufen.

Antragstellung

Grundsätzlich besteht für Leistungen der Eingliederungshilfe ein Antragserfordernis nach § 108 SGB IX. Die Leistungen können frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung beginnen.

Dies gilt auch für Fallübergänge vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe an den LWV Hessen bei Schulende. Wichtig ist hierbei, möglichst früh einen Antrag beim LWV Hessen zu stellen (ca. ein Jahr vor Ende der Schulausbildung).

Ablauf von Antragstellung bis Leistungserbringung

Ein Antrag kann zunächst formlos gestellt werden, schriftlich per Mail, Fax oder Post. Ein formeller Antrag mit erforderlichen Nachweisen muss in jedem Fall nachgereicht werden. An Nachweisen sind insbesondere ärztliche Unterlagen über die bestehende Behinderung beizufügen, da anhand dieser der grundsätzliche Anspruch und die Zuständigkeit des LWV nach §§ 99,2 SGB IX geprüft werden muss.

Danach erbringt der LWV Hessen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen, die behinderungsbedingt an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft länger als sechs Monate gehindert sind.

Wenn ärztliche Unterlagen nicht vorhanden oder nicht aussagekräftig genug sind, wird das Gesundheitsamt mit einer amtsärztlichen Stellungnahme beauftragt.

Andere erforderliche Unterlagen sind z.B. Nachweise über Einkommen und Vermögen, Schwerbehindertenausweis, Betreuerausweis, ggf. Nachweis über ausländerrechtlichen Status, Pflegeversicherungsleistungen, MDK-Gutachten. Im Einzelfall können auch darüberhinausgehende Unterlagen erforderlich sein.

Bei Antragseingang wird zunächst die Vollständigkeit des Antrags geprüft und falls erforderlich Unterlagen nachgefordert. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, ggf. auch die amtsärztliche Stellungnahme vorliegt, wird ein Auftrag an das Team Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung erteilt. Allein die Terminierung eines Bedarfsermittlungsgesprächs kann einige Zeit dauern. Bis der endgültige Teilhabeplan vorliegt und eine Kostenzusage erteilt werden kann, ist ein erheblicher zeitlicher Vorlauf notwendig.

Bei der Bedarfsermittlung wird der individuelle Bedarf der leistungsberechtigten Person ermittelt, bei Wohngemeinschaften werden Synergien, die durch gemeinschaftliche Betreuung entstehen, berücksichtigt. Hierbei werden auch Leistungsanbieter vorgeschlagen, die den individuellen Bedarf decken können.

Einkommens- und Vermögensfreigrenzen

Grundsätzlich wird durch den LWV Hessen geprüft, ob ein Beitrag zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe zu leisten ist. Dies ergibt sich aus den §§ 136 bis 140 SGB IX. Hierbei ist bei volljährigen Menschen mit Behinderung ausschließlich das eigene Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen. Das Einkommen der Eltern ist nur relevant bei Minderjährigen, also Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beim Vermögen beträgt die aktuelle Freigrenze derzeit 63.630,00 €. Darüberhinausgehende Beträge sind in voller Höhe vorrangig

Beim Einkommen beträgt die Grenze für das Kalenderjahr 2024

- bei Renteneinkünften 25.452,00 Euro jährlich.
- bei Einkünften aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 31.815,00 Euro jährlich.
- bei Einkünften aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 36.057,00 Euro jährlich.

Wenn sich das Einkommen aus mehreren Bestandteilen zusammensetzt, gilt der Freibetrag für die Einkommensart, aus der der größte Anteil der Einkünfte besteht.

Von dem übersteigenden Betrag sind monatlich 2 %, abgerundet auf volle 10,00 Euro, als Eigenbeitrag aufzubringen und direkt an den Leistungserbringer zu zahlen.

II. Vorstellung der Internetseite des LWV Hessen

Internetseite des LWV Hessen

- Vorstellung des Online-Antrages
- „Publikationen“:

Auf der Startseite aufrufbar.

<https://www.lwv-hessen.de/lwv-politik/publikationen/aktuelle-uebersicht.html>

Hier finden Sie Info-Broschüren zu vielen verschiedenen Themen, die teilweise auch in leichter oder bürgerfreundlicher Sprache verfasst sind.

- „Leben und Wohnen“:

<https://www.lwv-hessen.de/>

Auf der Startseite aufrufbar.

Hier finden Sie Informationen rund um den Bereich Wohnen und die Finanzierung durch die Eingliederungshilfe.

- „Formularfinder“:

<https://www.lwv-hessen.de/>

Auf der Startseite aufrufbar.

Hier finden Sie u.a. den Antragsvordruck mit erforderlichen Anlagen.

- „Telefonische Erstberatung“:

Den LWV Hessen können Sie für allgemeine Auskünfte unter der Nummer [0561 1004 – 5116](tel:056110045116) für den Bereich Stadt und Landkreis Kassel erreichen, sofern noch kein Antrag beim LWV Hessen gestellt wurde. Für andere Regionen finden Sie die Erstberatungsnummern auf der LWV-Internetseite unter „Wohnen“ oder der Stichwortsuche „Erstberatung“